

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 02 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Ihre Ansprechpartnerin:  
Herr Zabold

Durchwahl:

- vorab per E-Mail -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

### Duldungserteilung nach §§ 60c und 60d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

hier: Klärung der Identität

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
2072/E-3585/2016-11-  
33515/2020

Erfurt,  
18. Juni 2020

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die Voraussetzung der Identitätsklärung für die Erteilung von Ausbildungsduldungen nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie für die Erteilung von Beschäftigungsduldungen nach § 60d Abs. 1 Nr. 1. AufenthG nicht von der Vorlage eines gültigen Reisepasses abhängt.

Nach Ziffer 60c.2.3.2 i.V.m. Ziffer 60d.1.1 Satz 2 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021) vom 20. Dezember 2019 wird die Identität zwar am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Hilfsweise kann die Identität aber auch mit einem abgelaufenen Pass, Passersatz oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original nachgewiesen werden.

Selbst in Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorgelegt werden kann, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, soweit sie die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie beispielsweise ein Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaates, Dienstaussweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

Ist der Ausländer nicht im Besitz der vorgenannten Dokumente und können diese auch nicht beschafft werden, so können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien auch geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Bei der Gesamtschau können elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild den Nachweiswert dieser Dokumente steigern.

Bezüglich der Eignung der Tazkira zur Identitätsklärung bei afghanischen Staatsangehörigen verweise ich zudem auf das Schreiben des Migrationsministeriums vom 15. August 2019 (Az.: 43582/2019).

Ich bitte um Beachtung und Unterrichtung der Ausländerbehörden.

Im Auftrag